

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Autohäuser

H 6560/00

Inhaltsverzeichnis	Seite		Seite
A Beschreibung des Versicherungsinhaltes		1.3.18	Verändern der Grundwasserverhältnisse
1. Betriebshaftpflichtversicherung	2	1.3.19	Vertragliche Haftungserweiterungen
1.1 Grundsätze der Haftpflichtversicherung	2	1.3.20	Vorsatz
1.1.1 Gegenstand der Versicherung		2.	Umwelt-Haftpflichtversicherung
1.1.2 Vermögensschäden / Abhandenkommen von Sachen		2.1	Gegenstand der Versicherung
1.1.3 Haftpflichtversicherungsanspruch		2.2	Umfang der Versicherung / Risikobegrenzungen
1.1.4 Versichertes Risiko		2.3	Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung
1.1.5 Mitversicherte Personen		2.4	Versicherungsfall
1.2 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang	3	2.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
1.2.1 Abhandenkommen von Sachen		2.6	Nicht versicherte Tatbestände
1.2.2 Abwässer		2.7	Serienschadenklausel
1.2.3 Altöle		2.8	Nachhaftung
1.2.4 Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland		2.9	Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland
1.2.5 Be- und Entladerisiken		3.	Internet-Haftpflichtversicherung
1.2.6 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen		3.1	Versichertes Risiko
1.2.7 Garagenvermietung		3.2	Serienschadenklausel
1.2.8 Gegenseitige Ansprüche		3.3	Anrechnung von Kosten
1.2.9 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen / Bauherrenrisiko		3.4	Auslandsrisiken
1.2.10 Mietsachschäden		3.5	Nicht versicherte Risiken
1.2.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge		3.6	Ausschlüsse / Risikobegrenzungen
1.2.12 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften		4.	Privat-Haftpflichtversicherung
1.2.13 Schäden an fremden Hilfsmitteln		4.1	Versichertes Risiko
1.2.14 Schiedsgerichtsvereinbarung		4.2	Mitversicherte Personen
1.2.15 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen		4.3	Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn
1.2.16 Strahlenrisiken		4.4	Mietsachschäden
1.2.17 Tankstellen und Waschanlagen		4.5	Versicherungsfälle im Ausland
1.2.18 Untersuchungen und Prüfungen gemäß StVZO		4.6	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge
1.2.19 Vergabe von Leistungen		4.7	Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde
1.2.20 Vermögensschäden (allgemeine) / Datenschutzrisiko		4.8	Fachpraktischer Unterricht
1.2.21 Wageninhalt		4.9	Schnupperlehre / Schülerpraktikum
1.2.22 Werkstattseinrichtungen		4.10	Waffen, Munition, Geschosse
1.2.23 Zubringen und Abholen von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstückes		4.11	Vermögensschäden
1.2.24 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk		4.12	Abwässerschäden
1.3 Ausschlüsse	8	4.13	Gewässerveränderungen
1.3.1 Angehörige und weitere Personen		4.14	Abhandenkommen von Schlüsseln / Code-Karten
1.3.2 Asbest		4.15	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland
1.3.3 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten		4.16	Gefälligkeitshandlungen
1.3.4 Bahnen		4.17	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung
1.3.5 Besitz fremder Sachen		4.18	Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen
1.3.6 Diskriminierung u.ä. Tatbestände		4.19	Erlöschen der Privat-Haftpflichtversicherung
1.3.7 Entschädigung mit Strafcharakter		5.	Öko-Haftungsversicherung, Baustein I
1.3.8 Gegenseitige Ansprüche		5.1	Gegenstand der Versicherung
1.3.9 Hergestellte oder gelieferte Sachen		5.2	Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
1.3.10 Kommissionsware		5.3	Betriebsstörung
1.3.11 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge		5.4	Leistungen der Versicherung
1.3.12 Luft- und Raumfahrzeuge		5.5	Versicherte Kosten
1.3.13 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen		5.6	Erhöhungen und Erweiterungen
1.3.14 Strahlenrisiken		5.7	Neue Risiken
1.3.15 Tätigkeitsschäden		5.8	Versicherungsfall
1.3.16 Transportierte und eingelagerte Güter		5.9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
1.3.17 Umweltrisiken		5.10	Nicht versicherte Tatbestände

	Seite	
5.11	Serienschadenklausel	
5.12	Nachhaftung	
5.13	Versicherungsfälle im Ausland	Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
B	Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
1.	Vollmacht des Versicherers	25
2.	Zeitpunkt der Leistung	26
3.	Strafverfahren	26
4.	Versicherungssummen und -begrenzungen	26
5.	Serienschadenklausel	26
6.	Anrechnung von Kosten	26
7.	Rentenzahlung	26
8.	Widerstandsklausel	26
9.	Umfang der Ersatzpflicht des Versicherers im Rahmen der "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" (Teil A Ziffer 1.2.24)	26
C	Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen	
1.	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	27
2.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	27
3.	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Öko-Haftungsversicherung (Teil A Ziffer 5)	27
4.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Betriebs-, Umwelt-, Internet- oder Privat-Haftpflichtversicherung (Teil A Ziffern 1 bis 4)	28
5.	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	28
D	Weitere Bestimmungen	
1.	Nachträgliche Änderungen zum versicherten Risiko	28
2.	Mitversicherte Personen / Abtretung des Versicherungsanspruches	29
3.	Nachhaftungsversicherung	29
A	Beschreibung des Versicherungsinhaltes	
1.	Betriebshaftpflichtversicherung	
	Der Versicherungsumfang in der Betriebshaftpflichtversicherung richtet sich nach den folgenden	
-	Grundsätzen der Haftpflichtversicherung (1.1),	
-	Näheren Bestimmungen zum Versicherungsumfang (1.2) und	
-	Ausschlüssen (1.3).	
1.1	Grundsätze der Haftpflichtversicherung	
1.1.1	Gegenstand der Versicherung	
	Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.	
		Ausgeschlossen sind insbesondere (Nacherfüllungs-)Ansprüche auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z.B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Rücktritt) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind.
		1.1.2 Vermögensschäden / Abhandenkommen von Sachen
		Soweit nachstehend besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden sind sowie die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
		1.1.3 Haftpflichtversicherungsanspruch
		Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzansprüchen.
		Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
		1.1.4 Versichertes Risiko
		Versichert sind grundsätzlich alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.
		1.1.5 Mitversicherte Personen
		1.1.5.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.1.5.2 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der übrigen Betriebsangehörigen ist mitversichert für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.1.5.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen und Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten und Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z. B. Grippe-schutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

1.2 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang

Die nachfolgend aufgeführten Haftpflichtrisiken und -ansprüche sind vom Versicherungsschutz in dem jeweils festgelegten Umfang und unter Geltung der Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.3 umfasst.

1.2.1 Abhandenkommen von Sachen

1.2.1.1 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Sinne von Ziffer 1.1.2 aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher mit Ausnahme von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

1.2.1.2 Schlüssel / Code-Karten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Sinne von Ziffer 1.1.2 aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig in seinem Gewahrsam befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel/Code-Karten für seine eigenen bzw. von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel/Code-Karten festgestellt wurde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Tresoren, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.2.2 Abwässer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden durch Abwässer. Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Umwelteinwirkungen; insoweit bestimmt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe der Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 2.

1.2.3 Altöle

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Altölbeständen Dritter durch Abgabe annahmepflichtiger Motoren- und Getriebe-Altöle und hieraus beim Abnehmer entstehende Entsorgungskosten.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.2.4 Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland

1.2.4.1 Auslandsrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen (nicht jedoch aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst, Pannenhilfe oder sonstigen

Leistungen) oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;

- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen oder
- durch Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers im Inland, ohne dass er im Zusammenhang damit Erzeugnisse ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen;

im Ausland - ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada - vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen oder
- aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst, Pannenhilfe oder sonstigen Leistungen.

1.2.4.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Betriebsstätten, z.B. Produktions- bzw. Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. im Ausland.

1.2.4.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die nach Ziffer 1.1.5.1 mitversicherten Personen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und "leitende Angestellte") aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen;

- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;
- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.2.4.4 Im Übrigen besteht für Ansprüche aus im Ausland (d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) eintretenden Versicherungsfällen kein Versicherungsschutz.

1.2.4.5 Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland

Abweichend von Teil B Ziffer 6 werden bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

H---6560Z0

(0/00) 03.08, Seite 4

1.2.5 Be- und Entladerisiken

1.2.5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Schäden durch Kräne oder Winden beim Abheben von oder beim Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

1.2.5.2 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der Ladung selbst durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von in seinem Auftrag handelnden Dritten handelt;
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.2.6 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.2.7 Garagenvermietung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang hierfür regelt sich nach Ziffer 1.2, Position "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk".

1.2.8 Gegenseitige Ansprüche

1.2.8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht zwischen

- mehreren Versicherungsnehmern wegen Personen- oder Sachschäden.

Die Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten, Abhandenkommens von Schlüsseln/Codekarten, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden zwischen mehreren Versicherungsnehmern ist jedoch nicht mitversichert;

- mitversicherten Personen wegen Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z.B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;
- Betriebsangehörigen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie deren Angehörigen wegen Personen- oder Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat;
- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen.

1.2.8.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.2.8.3 Die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht zwischen sämtlichen Betriebsangehörigen wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten richtet sich nach Ziffer 1.2, Position "Vermögensschäden".

1.2.9 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen / Bauherrenrisiko

1.2.9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob sie auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

1.2.9.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn er als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB haftbar gemacht wird. In diesem Fall muss diese Versicherung aber bis zum Besitzwechsel bestanden haben.

1.2.9.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, die sich daraus ergibt, dass der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers in Bezug auf die Grundstücke und Gebäude übernimmt.

1.2.9.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt sind, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Nicht mitversichert sind aber Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2.9.5 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Mitversichert sind dabei auch Haftpflichtansprüchen wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben. Ausgeschlossen sind jedoch Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen.

1.2.9.6 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

1.2.10 Mietsachschäden

1.2.10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen)

- a) gemieteten oder gepachteten (nicht aber geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser und Abwässer.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

- b) gemieteten oder gepachteten (nicht aber geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- oder Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR;

- c) gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen durch Leitungswasser und Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.2.10.2 Nicht versichert sind

- Ansprüche durch Brand und Explosion (diesbezüglich richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Vertragsbestimmungen über die Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 2);

- Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen;
- Ansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers oder solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen;
- Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

1.2.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

1.2.12 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse entstehen.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1.1.1 und dem Ausschluss in Ziffer 1.3, Position "Vertragliche Haftungserweiterungen" - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.2.13 Schäden an fremden Hilfsmitteln

Mitversichert ist - insoweit abweichend von den Ausschlüssen in Ziffer 1.3, Positionen "Besitz fremder Sachen" und "Tätigkeitsschäden" - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die ihm für seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- dem Versicherungsnehmer überlassenen Sachen, die Gegenstand seiner vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen waren (z.B. Lohnbe- oder -verarbeitung)

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.1.1 und der Ausschluss in Ziffer 1.3, Position "Hergestellte oder gelieferte Sachen" bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.2.14 Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Teil C Ziffer 5 ("Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen").

1.2.15 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus seinen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser.

1.2.16 Strahlenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgengeräten, Störstrahlern, Laser- oder Masergeräten;
- Ansprüchen wegen Schäden im Zusammenhang mit energiereichen, ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Das gilt nicht für Schäden, die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen oder durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Ziffer 2 "Umwelthaftpflichtversicherung".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.2.17 Tankstellen und Waschanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt oder Ladung) anlässlich des Tankens, des Waschens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschließlich Ölwechsels und dem damit verbundenen Bewegen der Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang hierfür regelt sich nach Ziffer 1.2, Position "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug- Handel und -Handwerk".

1.2.18 Untersuchungen und Prüfungen gemäß StVZO

Mitversichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kfz und Krafträdern (AU/AUK), Sicherheitsprüfungen (SP) an Kfz, Gasanlagenprüfungen, Gassystemeinbauprüfungen oder Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß StVZO.

1.2.19 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. von deren Personal.

1.2.20 Vermögensschäden (allgemeine) / Datenschutzrisiko

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Sinne von Ziffer 1.1.2 wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt,

- die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;
- die durch planende, beratende, bau- oder montageleitende, prüfende oder gutachterliche Tätigkeit entstehen;
- die durch Ratschläge, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen entstehen;
- die durch Vermittlungsgeschäfte aller Art entstehen;
- die durch Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung entstehen;
- die aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasselführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung entstehen;
- die durch aus Rationalisierung oder Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten entstehen.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche im Sinne von Ziffer 1.1.2 wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, auch von Betriebsangehörigen untereinander und abweichend von dem Ausschluss in Ziffer 1.3, Position "Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen" bleiben jedoch mitversichert;

- die durch Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts entstehen;
- die durch Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Voroder Kostenanschlägen entstehen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen;
- die durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung entstehen;
- die durch Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen entstehen. Für Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern vgl. jedoch Ziffer 1.2, Position "Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern".

1.2.21 Wageninhalt

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von in fremden Kfz befindlichem Wageninhalt, ausgenommen Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Reparaturfahrzeug 15.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 45.000 EUR.

1.2.22 Werkstattseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung von Werkstatttraum und -einrichtung sowie von Werkzeugen und sonstigen Gerätschaften an Betriebsangehörige.

1.2.23 Zubringen und Abholen von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstückes

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen oder Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstückes und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang hierfür regelt sich nach Ziffer 1.2, Position "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk".

1.2.24 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

1.2.24.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von fremden Kraftfahrzeugen, Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. Fahrzeugteilen (z.B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.);
- dadurch, dass der Versicherungsnehmer diese Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Fahrzeugteile zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers, wenn sich diese Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Fahrzeugteile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht mitversichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d.h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;

- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;
- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigung der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis:

Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (Kraft- Komplettpolice) erforderlich!

Auf die Regelungen in Ziffer 1.1.1 und den Ausschluss in Ziffer 1.3, Position "Hergestellte und gelieferte Sachen" wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.24.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Rahmen und Umfang der Deckung gemäß Ziffer 1.2.24.1:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Abweichend von der in Ziffer 1.3 genannten Position "Kommissionsware" besteht insoweit auch Versicherungsschutz für Schäden an Kommissionsware.

Auf die Regelungen in Ziffer 1.1.1 und den Ausschluss in Ziffer 1.3, Position "Hergestellte und gelieferte Sachen" wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.24.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR. Im Übrigen ergibt sich der Umfang der Versicherungsleistung des Versicherers im Rahmen dieser Position aus Teil B Ziffer 9.

1.3 Ausschlüsse

Soweit nicht in der in Ziffer 1.2 genannten Position "Nähere Bestimmungen zum Versicherungsschutz" oder in den nachfolgenden Ziffern 2 bis 4 ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind nachfolgende Ansprüche ausgeschlossen:

1.3.1 Angehörige und weitere Personen

1.3.1.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.3.1.2 Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche

- von gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen (vgl. Ziffer 1.3.1.1) der genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3.2 Asbest

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.3.3 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

1.3.4 Bahnen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen (außer Seil-, Schweb- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

1.3.5 Besitz fremder Sachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, gepachtet oder geliehen hat. Kein Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die fremden Sachen aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages verwahrt oder wenn er sie durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben sind, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für Personen, die durch den Versicherungsvertrag mitversichert sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen der in Ziffer 1.2 genannten Positionen "Garagenvermietung", "Mietsachschäden", "Schäden an fremden Hilfsmitteln" und "Wageninhalt" Versicherungsschutz gewährt wird.

1.3.6 Diskriminierung u.ä. Tatbestände

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

1.3.7 Entschädigung mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.3.8 Gegenseitige Ansprüche

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1.3.1 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen der in Ziffer 1.2 genannten Positionen "Gegenseitige Ansprüche" und "Vermögensschäden/Datenschutzrisiko" Versicherungsschutz gewährt wird.

1.3.9 Hergestellte oder gelieferte Sachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen, die infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.3.10 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.3.11 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.3.11.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht als Gebrauch im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.3.11.2 Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit im Rahmen der in Ziffer 1.2 genannten Positionen "Garagenvermietung", "Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge", "Schäden an fremden Hilfsmitteln", "Tankstellen und Waschanlagen", "Zubringen und Abholen von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks" und "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" Versicherungsschutz gewährt wird.

1.3.11.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Teil C Ziffer 5 ("Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen").

1.3.12 Luft- und Raumfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges, wenn dieser Gebrauch durch den Versicherungsnehmer, einen Mitversicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person erfolgte oder wenn sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen, wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.3.13 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen der in Ziffer 1.2 genannten Position "Vermögensschäden/Datenschutzrisiko" Versicherungsschutz gewährt wird.

1.3.14 Strahlenrisiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen der in Ziffer 1.2 genannten Position "Strahlenrisiken" Versicherungsschutz gewährt wird.

1.3.15 Tätigkeitsschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben sind, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für Personen, die durch den Versicherungsvertrag mitversichert sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen der in Ziffer 1.2 genannten Positionen "Be- und Entladeschäden", "Garagenvermietung", "Haus- und Grundbesitz" (dort bzgl. Leitungsschäden), "Schäden an fremden Hilfsmitteln", "Tankstellen und Waschanlagen", "Wageninhalt", "Zubringen und Abholen von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks" und "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" Versicherungsschutz gewährt wird.

1.3.16 Transportierte und eingelagerte Güter

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit oder von dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrages) sind, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.3.17 Umweltrisiken

1.3.17.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

1.3.17.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Der Ausschluss bleibt jedoch bestehen für Schäden, die resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen oder
- Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

1.3.18 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

1.3.19 Vertragliche Haftungserweiterungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Dieser Ausschluss gilt, soweit nicht im Rahmen der in Ziffer 1.2 genannten Positionen "Haus- und Grundbesitz" (dort bzgl. Übernahme von Verkehrssicherungspflichten), "Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften", "Unter-

suchungen und Prüfungen gemäß StVZO" sowie unter der Position "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" (dort bzgl. Erweiterungen des Versicherungsschutzes) Versicherungsschutz gewährt wird.

1.3.20 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- vorsätzlich herbeigeführt haben;
- dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

2. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsumfang in der Umwelt-Haftpflichtversicherung richtet sich nach

- den Bestimmungen zur Betriebshaftpflichtversicherung (Ziffer 1, insbesondere auch nach den Ausschlüssen in den in Ziffer 1.3 genannten Positionen) und
- den folgenden Regelungen.

2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss in Ziffer 1.3, Position "Umweltrisiken" - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- oder Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2.2 versicherten Risiken.

Mitversichert sind im Sinne von Ziffer 1.1.2 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2.2 Umfang der Versicherung / Risikobegrenzungen

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf diejenigen der nachfolgend aufgeführten Risiken, die dort ausdrücklich als mitversichert bezeichnet sind:

2.2.1 Mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind auch Beheizungs- und Betankungsanlagen des Versicherungsnehmers (Heizöl, Benzin, Diesel).

Nicht mitversichert sind im Rahmen dieser Position solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind sowie Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer. Dieser Ausschluss gilt auch, soweit zunächst mitversicherte Anlagen gemäß Ziffer 2.2.1 durch Erhöhung der Leistungsgrenze oder der Lagermenge zu einer UmweltHG-Anlage werden.

2.2.2 Nicht mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

2.2.3 Mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (deklarierungspflichtige Anlagen).

Nicht mitversichert sind im Rahmen dieser Position Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer.

2.2.4 Mitversichert sind Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.2.5 Nicht mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / UmweltHG-Anlagen mit Pflichtversicherung).

2.2.6 Mitversichert sind Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 2.5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.2.7 Mitversichert sind Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein genannten versicherten Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

2.2.8 Mitversichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss der in Ziffer 1.3 genannten Position "Besitz fremder Sachen" - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Brand oder Explosion an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasten)

- a) Gebäuden oder Räumlichkeiten. Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
- b) beweglichen Sachen. Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

zu a) und b)

Nicht versichert sind

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche;
- Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- Ansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital

mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.2.9 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung

2.3.1 Abweichend von Teil D Ziffer 1.2, 1. Absatz besteht für die Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 kein Versicherungsschutz bei Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der gemäß den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 versicherten Risiken.

2.3.2 Abweichend von Teil D Ziffer 1.3, 1. Absatz bedarf der Versicherungsschutz für Risiken gemäß den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besonderer Vereinbarung.

2.3.3 Ansonsten haben die Bestimmungen in Teil D Ziffer 1 unverändert Gültigkeit.

2.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1.1 - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 2.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 2.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 2.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

2.5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt

zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

2.5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 2.5.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr.

2.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 2.5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 2.1 mitverscherten Vermögensschaden, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

2.6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

2.6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

2.6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

2.6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

2.6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

2.6.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2.2.6 (Umwelt-Regressrisiko) nicht zur Anwendung;

2.6.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Depo-
nie oder Kompostierungsanlage,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

2.6.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

2.6.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

2.6.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlen-säureeintritte sowie Kohlenstaubexplosionen;

2.6.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

2.6.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.7 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Die Bestimmung in Teil B Ziffer 5 findet insoweit keine Anwendung.

2.8 Nachhaftung

2.8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 2.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

2.8.2 Ziffer 2.8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

2.9 Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland

Für Versicherungsfälle im Ausland und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt insbesondere Ziffer 1.2, Position "Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland"; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Ziffer 2.4.

Mitversichert sind im Umfang von Ziffer 2.1 dieser Bedingungen auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer versicherten Anlage im Sinne der Ziffer 2.2 im Inland zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

3. Internet-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz in der Internet-Haftpflichtversicherung richtet sich nach

- den Grundsätzen der Haftpflichtversicherung (Ziffer 1.1);
- den Ausschlüssen (Ziffer 1.3);
- den folgenden Regelungen.

3.1 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von den Ausschlüssen in Ziffer 1.3, Positionen "Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten", "Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen" und "Tätigkeitsschäden" - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

3.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

3.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

3.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 3.1.1 bis 3.1.3 gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Teil C Ziffer 5 ("Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen");

3.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten - insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche - nicht jedoch von Urheberrechten;

3.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr 250.000 EUR.

Für Ziff. 3.1.4 und 3.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1.1 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Teil C Ziffern 3.4 und 3.5 wird hingewiesen.

3.2 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Die Bestimmung in Teil B Ziffer 5 findet insofern keine Anwendung.

3.3 Anrechnung von Kosten

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Bestimmung in Teil B Ziffer 6 findet insofern keine Anwendung.

3.4 Auslandsrisiken

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Im Übrigen besteht für Ansprüche aus im Ausland eintretenden Versicherungsfällen kein Versicherungsschutz.

3.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service- Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

3.6 Ausschlüsse/Risikobegrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

3.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming);
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

3.6.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

3.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

3.6.4 nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

4. Privat-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsumfang in der Privat-Haftpflichtversicherung richtet sich nach

- den Grundsätzen der Haftpflichtversicherung (Ziffer 1.1 mit Ausnahme der Position "mitversicherte Personen" - siehe hierzu Ziffer 4.2),
- den Ausschlüssen (Ziffer 1.3) und
- den folgenden Regelungen.

4.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein genannten Personen (nachfolgend "Versicherungsnehmer" genannt) als Privatperson und die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zu deren Haushalt gehörenden Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- aus Ausübung der Jagd.

Die Bestimmungen zu

- "Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten" sowie "Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen" in Ziffer 1.3,
- Teil D Ziffer 2.1 Absatz 1 letzter Satz

finden für die Privat-Haftpflichtversicherung keine Anwendung.

4.2 Mitversicherte Personen

4.2.1 Zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben. Häusliche Gemeinschaft besteht, wenn ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt stattfindet und auf Dauer angelegt ist. Vorübergehende Abwesenheit eines Angehörigen (z.B. wegen Zivil- oder Grundwehrdienst) hebt die häusliche Gemeinschaft nicht auf. Die häusliche Gemeinschaft ist aufgehoben, wenn von Versicherten ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird.

Für Schäden durch mitversicherte Kinder / Enkelkinder gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern / Enkelkindern berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

Wird anstelle eines Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners die Mitversicherung eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners und dessen Kindern vereinbart, gilt:

Abweichend von dem Ausschluss in Ziffer 1.3, Position "Gegenseitige Ansprüche" bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen für Rückgriffsansprüche aufgrund gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherrn und auf private Schadensversicherer bestehen.

4.2.2 Mitversichert ist

4.2.2.1 die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in den Familienverbund eingegliedert werden (z.B. Au-Pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist;

4.2.2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 4.3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ergänzend gilt:

- zu Ziffer 4.2.1:

Eingetragene Lebenspartner gemäß den Vertragsbestimmungen sind Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- zu den Ziffern 4.2.1 und 4.2.2:

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

4.3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn

4.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung) - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- eines Einfamilienhauses (auch Ferien-/Wochenendhauses) mit oder ohne Einliegerwohnung, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen,
- eines Kleingartens,
- einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche von bis zu 1 ha.

Hinsichtlich der in Ziffer 4.3.1 genannten Immobilien gilt als Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken verwendet werden.

4.3.2 Hinsichtlich der in Ziffer 4.3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Vermieten von Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder von Garagen;
- als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauleistungen, soweit dadurch die Eigenschaft als "von der versicherten Person zu Wohnzwecken verwendete" Wohnung bzw. Einfamilienhaus (auch Ferien-/Wochenendhaus) gegeben bleibt;
- wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

4.3.3 Für den Besitz - z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch -, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien, wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke sowie für andere als vorstehend bezeichnete Bauvorhaben besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4.4 Mietsachschäden

Mitversichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss der in Ziffer 1.3 genannten Position "Besitz fremder Sachen" - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- in den Ziffern 4.3.1 und 4.5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden,
- mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

4.5 Versicherungsfälle im Ausland

4.5.1 Bei einem Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen; in allen übrigen Ländern gilt der Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren.

Hierbei gilt zusätzlich:

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 4.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 60.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

4.5.2 Im Übrigen sind Haftpflichtansprüche wegen Versicherungsfällen, die im Ausland vorkommen, ausgeschlossen.

4.6 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

4.6.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge

Mitversichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss der in Ziffer 1.3 genannten Position "Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge" - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch

4.6.1.1 von folgenden selbstfahrenden Kraftfahrzeugen, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:

- Modell- oder Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuganhänger;

4.6.1.2 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- oder Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurfbretter;
- sonstige Wasserfahrzeuge - ausgenommen eigene Segelboote mit über 5 Meter Rumpflänge und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen;
- fremde Boote mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt. Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Versicherten gehalten werden oder in deren Eigentum stehen oder für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

4.6.2 Luftfahrzeuge

Mitversichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss der in Ziffer 1.3 genannten Position "Luftfahrzeuge" die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

4.6.3 Ergänzend zu den Ziffern 4.6.1 und 4.6.2 gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens der in gebrauchten Fahrzeuge.

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles das Fahrzeug unberechtigt geführt, nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen, ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

4.7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

4.7.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- oder Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

4.7.2 als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

4.7.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

4.7.4 Ergänzend zu Ziff. 4.7.2 und 4.7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommens der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

4.8 Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie.

4.9 Schnupperlehre / Schülerpraktikum

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einer Schnupperlehre / einem Schülerpraktikum, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen mit einer Dauer bis zu sechs Wochen handelt.

Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht - abweichend von dem Ausschluss der in Ziffer 1.3 genannten Position "Tätigkeitsschäden" - auch Versicherungsschutz für Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 30.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine vom kommunalen Schulträger oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht, kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

4.10 Waffen, Munition, Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition oder Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

4.11 Vermögensschäden

Mitversichert ist - entsprechend der Ziffer 1.1.2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung oder Automatisierung, Aus-

kunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung oder Reiseveranstaltung;

- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

4.12 Abwässerschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer oder durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4.13 Gewässerveränderungen

4.13.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

4.13.2 Anlagen

Abweichend von Ziffer 4.13.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von

- Heizöltanks.

Mitversichert sind - auch ohne dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen der Versicherten, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich der Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 500 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen von Teil D Ziffer 1.2 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos) und von Teil D Ziffer 1.3 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der vorstehend genannten Lagermengen überschritten wird.

4.13.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- oder Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung von Teil B Ziffer 6.

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- oder Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens.

4.13.4 Pflichtwidrigkeiten / Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

4.13.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.14 Abhandenkommen von Schlüsseln / Code-Karten

4.14.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Sinne von Ziffer 1.1.2 aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, die sich rechtmäßig in seinem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern oder Schließanlagen;
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlustes.

4.14.2 Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln

- zu Gebäuden, die Versicherte im Ganzen,
- zu Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise,

für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;
- zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz, Hausmeistertätigkeit) Aufgabe der gewerblichen, be-

trieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

4.14.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 30.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

4.15 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland

4.15.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 4.6.1.1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von Ziffer 4.15.2 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

4.15.2 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 4.15.1 sind

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

4.15.3 Ziffer 4.6.3 gilt entsprechend.

4.16 Gefälligkeitshandlungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden; zusätzlich gilt:

Der Versicherer wird sich bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherte (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall und -jahr 3.000 EUR.

4.17 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 4.2.1 wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder die nach Ziffer 4.2.1 mitversicherten Personen

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 4.5.2 - auch für Versicherungsfälle im Ausland.

4.18 Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen

4.18.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 4.2.1)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall - siehe Ziffer 4.18.3 a)),

stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Firmenversicherung für Autohäuser, den Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Autohäuser und der zusätzlichen Bedingungen dieser Ziffer 4.18.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat.

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

4.18.2 Umfang des Versicherungsschutzes

4.18.2.1 Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags

- in Deutschland oder
- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden, bis zu drei Jahre dauernden Auslandsaufenthalts des Versicherten bzw. Befindens einer Sache im Ausland eintreten.

4.18.2.2 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 4.18.1 zur Folge haben könnte.

4.18.2.3 Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

4.18.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

- a) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse ("Offenbarungseid") abgegeben hat,
- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

b) dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

4.18.4 Ausschlüsse

4.18.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

4.18.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 4.3 und Ziffer 4.5.1 kein Versicherungsschutz besteht,
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren,
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind,

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.18.4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung),
- ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o.ä. von Dritten handelt;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

4.19 Erlöschen der Privat-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens mit dem Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung.

5. Öko-Haftungsversicherung, Baustein I

Der Versicherungsumfang in der Öko-Haftungsversicherung, Baustein I, richtet sich nach den folgenden Regelungen:

5.1 Gegenstand der Versicherung

5.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung in Ziffer 1 oder die Umwelt-Haftpflichtversicherung in Ziffer 2.

5.1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

5.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebraucht wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Teil C Ziffer 5 ("Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen").

5.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus den nachfolgend aufgeführten Risiken, soweit sie gemäß den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.8 ausdrücklich als mitversichert bezeichnet sind:

5.2.1 Mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind auch Beheizungs- und Betankungsanlagen des Versicherungsnehmers (Heizöl, Benzin, Diesel).

Nicht mitversichert sind im Rahmen dieser Position solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind sowie Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer. Dieser Ausschluss gilt auch, soweit zunächst mitversicherte Anlagen gemäß Ziffer 5.2.1 durch Erhöhung der Leistungsgrenze oder der Lagermenge zu einer UmweltHG-Anlage werden.

5.2.2 Nicht mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

5.2.3 Mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (deklarierungspflichtige Anlagen).

Nicht mitversichert sind im Rahmen dieser Position Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer.

5.2.4 Mitversichert sind Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

5.2.5 Nicht mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / UmweltHG-Anlagen mit Pflichtversicherung).

5.2.6 Mitversichert sind Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von

Anlagen gemäß den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5.9 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

5.2.7 Mitversichert sind Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 5.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

5.2.8 Mitversichert sind alle sonstigen Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine versichert sind oder nicht.

5.3 Betriebsstörung

5.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder eines Dritten sind (Betriebsstörung).

5.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 5.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 5.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 5.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

5.4 Leistungen der Versicherung

5.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 5.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

- die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

"Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer vereinbarten pauschalen Versicherungssumme ersetzt;

5.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.5.3 Die unter den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 5.10.1 oder am Grund-

wasser gemäß Ziffer 5.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert. Versicherungsschutz für derartige Schäden besteht nur bei der Vereinbarung des Versicherungsschutzes gemäß Baustein Öko II bzw. Öko III im jeweiligen Umfang.

5.6 Erhöhungen und Erweiterungen

Abweichend von Teil D Ziffer 1.2, 1. Absatz besteht für Risiken gemäß den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 versicherten Risiken.

Für Risiken gemäß den Ziffern 5.2.6 bis 5.2.8 umfasst der Versicherungsschutz die Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Ansonsten haben die Bestimmungen in Teil D Ziffer 1.2 unverändert Gültigkeit.

5.7 Neue Risiken

Abweichend von Teil D Ziffer 1.3, 1. Absatz bedarf der Versicherungsschutz für Risiken gemäß den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besonderer Vereinbarung.

Für Risiken gemäß den Ziffern 5.2.6 bis 5.2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

Ansonsten haben die Bestimmungen in Teil D Ziffer 1.3 unverändert Gültigkeit.

5.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

5.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) für die Versicherung nach den Risikobausteinen der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 nach einer Betriebsstörung;
- b) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 5.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- c) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 5.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 5.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- d) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 5.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 5.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert eines Dritten gemäß b) bis d) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen

in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Ziffer 5.9.4, Absätze 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 5.9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden

versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5.10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

5.10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

5.10.2 am Grundwasser;

5.10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

5.10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

5.10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 5.13);

5.10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

5.10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

5.10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

5.10.11 die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

5.10.12 die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,

- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

5.10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 5.1.3 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.10.14, Absätze 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

5.10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten;

5.10.16 aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

5.10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

5.10.18 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

5.10.19 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

5.10.20 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

5.10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

5.10.22 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

5.10.23 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;

5.10.24 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

5.10.25 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

5.11 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Die Bestimmung in Teil B Ziffer 5 findet insoweit keine Anwendung.

5.12 Nachhaftung

5.12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.12.2 Die Regelung der Ziffer 5.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

5.13 Versicherungsfälle im Ausland

5.13.1 Versichert sind - abweichend von Ziffer 5.10.6 - im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 (sofern diese versichert sind) oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 5.2.6 bis 5.2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 5.2.6 und 5.2.7 nur, wenn die Anlagen, deren Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 5.1.1 - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5.13.2 Ausgeschlossen sind Umweltschäden, die von Betriebsstätten im Ausland (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) ausgehen bzw. in diesen Betriebsstätten eintreten.

B Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall

Die Bestimmungen in den Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für die Öko-Haftungsversicherung (Teil A Ziffer 5).

1. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

2. Zeitpunkt der Leistung

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt (s. Teil A Ziffer 1.1.3), hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3. Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Versicherungssummen und -begrenzungen

4.1 Für die in Teil A Ziffern 1 bis 5 genannten Versicherungen gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.2 Die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen bilden bei jedem Versicherungsfall die Höchstgrenze für den Umfang der Leistung des Versicherers. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

4.3 Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für einen Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (Teil A Ziffer 1), als auch im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil A Ziffer 2), liegt ein Kumulfall vor. In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus diesem Versicherungsvertrag auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Anlage, beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Ist für den Versicherungsfall sowohl in der Betriebshaftpflichtversicherung als auch in der Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt im Kumulfall der höhere der beiden Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einer der beiden Versicherungen ein Selbstbehalt vereinbart, findet dieser in jedem Fall Anwendung.

5. Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang,

- auf Lieferungen von Erzeugnissen mit den gleichen Mängeln

beruhen.

Diese Serienschadenklausel gilt nicht für die Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil A Ziffer 2), die Internet-Haftpflichtversicherung (Teil A Ziffer 3) und die Öko-Haftpflichtversicherung (Teil A Ziffer 5).

6. Anrechnung von Kosten

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Für Versicherungsfälle

- im Ausland und für mitversicherte Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, verbleibt es bei der Regelung zu "Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland" in Teil A Ziffer 1.2 und Ziffer 2.8;
- der Internet-Haftpflichtversicherung verbleibt es bei der Regelung der Anrechnung von Kosten in Teil A Ziffer 3.3;
- der Öko-Haftpflichtversicherung verbleibt es bei der Regelung der Anrechnung von Kosten in Teil A Ziffer 5.5.

7. Rentenzahlung

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Für die Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

8. Widerstandsklausel

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

9. Umfang der Ersatzpflicht des Versicherers im Rahmen der "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" (Teil A Ziffer 1.2.24)

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tage des

Schadens, höchstens jedoch den Neupreis sowie erforderliche Abschleppkosten.

Neupreis ist der von einem Dritten zu entrichtende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in der gleichen Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile;

- in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs bis zu dem Wiederbeschaffungswert, höchstens jedoch - bis zu dem nach dem vorigen sich ergebenden Betrag - die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert.

Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personen- oder Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Jahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

- die Kosten eines Ersatz- oder Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblichen Fahrzeugen - Verdienstausschlag sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Hotelübernachtung u.a.).

C Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für den Versicherungsnehmer ein Stellvertreter, und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

1.2 Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Die Rechte des Versicherers auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen ihm nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Text-

form auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

1.3 Falls der Versicherer im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöht oder die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

3. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Öko-Haftungsversicherung (Teil A Ziffer 5)

3.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Ansprüche erhoben wurden.

3.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- Informationen des Versicherungsnehmers gemäß § 4 Umweltschadensgesetz an die zuständige Behörde;
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

3.3 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

3.4 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.

3.5 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.6 Besonders gefährdrohende Umstände muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit

die Beseitigung unter Abwägung der Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherers unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3.7 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Dieser ist verpflichtet, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und den Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3.8 Wird gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Umweltschäden ein Verwaltungsakt erlassen, ein Sanierungsanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet, hat der Versicherungsnehmer dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

3.9 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.

3.10 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht, muss dieser dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Betriebs-, Umwelt-, Internet- oder Privat-Haftpflichtversicherung (Teil A Ziffern 1 bis 4)

4.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

4.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

4.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

4.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, muss er dem Ver-

sicherer die Führung des Verfahrens überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

5.1 Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist - Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit ist der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer ihm nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann sich der Versicherer auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer nicht nur die Rechte nach Ziffer 5.1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht kann der Versicherer nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

5.3 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

D Weitere Bestimmungen

1. Nachträgliche Änderungen zum versicherten Risiko

1.1 Das versicherte Risiko kann durch "Nachträge zum Versicherungsschein" geändert werden.

1.2 Vom Versicherungsschutz aus diesem Vertrag sind auch Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos erfasst. Das gilt nicht, wenn die Erhöhungen oder Erweiterungen in dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder sonstigen Risiken, die der Versicherungs- oder Dekungsvorsorgepflicht unterliegen, bestehen. Für Erhö-

hungen und Erweiterungen der in Teil A Ziffer 1.2 unter Position "Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge" genannten Kfz-Risiken bleibt der Versicherungsschutz aber bestehen.

Erhöhungen des versicherten Risikos können sich auch aus der Änderung bestehender oder aus dem Erlass neuer Rechtsvorschriften ergeben. In diesem Fall ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

1.3 Für den Fall, dass nach Abschluss der Versicherung neue Risiken entstehen, besteht eine Vorsorgeversicherung. Diese gilt nicht für neu hinzukommende Betriebe / Betriebsstellen mit eigener Rechtsform.

Für die Vorsorgeversicherung gelten - neben den sonstigen Vertragsbestimmungen - die folgenden besonderen Bedingungen:

1.3.1 Der Schutz durch die Vorsorgeversicherung beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

1.3.2 Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Personen- oder Sachschäden gilt auch für die Vorsorgeversicherung.

1.3.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen (dies gilt nicht für die in Teil A Ziffer 1.2 unter der Position "Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge" genannten Kfz-Risiken);
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

1.4 Hinsichtlich Sonderregelungen zu den Ziffern 1.2 und 1.3 siehe in Teil A,

- Ziffer 2.3 der Umwelt-Haftpflichtversicherung;
- Ziffer 4.1 der Privat-Haftpflichtversicherung;
- Ziffern 5.6 und 5.7 der Öko-Haftungsversicherung.

2. Mitversicherte Personen / Abtretung des Versicherungsanspruches

2.1 Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer, sind alle für diesen geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Nachhaftungsversicherung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

Für die Umwelthaftpflichtversicherung (Teil A Ziffer 2) und die Öko-Haftungsversicherung (Teil A Ziffer 5) gelten die dortigen Nachhaftungsregelungen.